

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe Lernförderung

Füllen Sie diesen Antrag bitte in Druckbuchstaben aus und fügen Sie alle notwendigen Unterlagen bei.

Eingangsstempel

Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Antragstellers

Anschrift, Telefonnummer

BG-Nummer / Aktenzeichen

Die Leistungen für Lernförderung können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und die Schülerin / der Schüler keine Ausbildungsvergütung erhält. Für jedes Kind ist ein eigener Antrag erforderlich.

1. Welche Leistung beziehen Sie / Ihr Kind? Auf welcher Grundlage beantragen Sie die Bildungs- und Teilhabeleistungen?

- ☐ **Leistungen nach dem SGB II (§ 28 SGB II)**
Ihren Antrag reichen Sie bitte im Jobcenter Gotha, Schöne Aussicht 5 – Haus A, 99867 Gotha ein.
- ☐ **Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. § 34 SGB XII)**
Ihr Ergänzungsblatt reichen Sie bitte im Amt für Integration Migration und Asyl, Schöne Aussicht 5 – Haus D, 99867 Gotha ein.
- ☐ **Kinderzuschlag oder/ und Wohngeld (§ 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II)**
Ihren Antrag reichen Sie bitte im Landratsamt Gotha, Sozialamt, Mauerstr. 20, 99867 Gotha ein.
Wichtig: bitte Kopie Leistungsbescheid beilegen!
- ☐ **Sozialhilfe oder Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 34 SGB XII)**
Ihren Antrag reichen Sie bitte im Landratsamt Gotha, Sozialamt, Mauerstr. 20, 99867 Gotha ein.

2. Angaben des Kindes, für das Sie die Leistungen beantragen möchten:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Besuch der Schule seit (Monat/Jahr): _____ bis voraussichtlich _____

Name und Anschrift der Schule

3. Antrag auf ergänzende, angemessene Lernförderung

Bitte lassen Sie den Vordruck „Bestätigung zur Lernförderung“ (Anlage 1) von der Schule ausfüllen. Sollte der Bedarf für Ihr Kind durch die Schule bestätigt werden, reichen Sie die Unterlagen zusammen mit dem „Angebot des Nachhilfeebringers“ (Anlage 2) ein. Im Landkreis Gotha sind zahlreiche kostengünstige Anbieter der Nachhilfe vorhanden, so dass darauf hingewiesen wird, dass bei Vorlage eines Leistungsangebotes von mehr als 20,00 € brutto pro Nachhilfestunde die Erbringung von zwei weiteren Kostenangeboten von Nachhilfeebringern erforderlich wird. Bei Nichtvorlage, kann der Antrag auf Lernförderung, wegen fehlender Mitwirkung versagt werden.

Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie von dem zuständigen Leistungsträger eine Kostenübernahmezusage, die dann beim Anbieter einzureichen ist. Der Betrag wird gegen Rechnung nach erfolgter Lernförderung direkt an den Anbieter gezahlt.

Werden Leistungen durch das zuständige Jugendamt erbracht (SGB VIII)?

☐ ja

☐ nein

Ich bestätige, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, dass ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen i.d.R. nur besteht, solange ein Leistungsanspruch nach 1. vorliegt. Maßgebliche Änderungsbescheide oder Aufhebungsbescheide werde ich unverzüglich bei der für mich zuständigen Stelle der Bildungs- und Teilhabeleistungen einreichen.
Die Anlage „Hinweise zum Datenschutz“ lag mir vor und die darin enthaltenen Informationen und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / gesetzlicher Vertreter

